

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Oberflächenfinish Kruk GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme des zu oberflächenbearbeitenden oder –behandelnden Rohmaterials, der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen widersprechen nicht dem vorstehenden.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen und fernschriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.
- (2) Zeichnungen, Abmessungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (3) Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart rein netto ohne Skonto oder sonstigem Nachlass in Euro, ab Werk Veltbert, ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Liefer- und Leistungszeiten

- (1) Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Sie beginnen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit Zugang der Auftragsbestätigung, bei späterer Anlieferung des zu bearbeitenden Materials durch den Auftraggeber, jedoch erst zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen usw., auch wenn sie bei einem unserer Lieferanten oder deren Unterenlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt sich die Lieferzeit nicht, so sind wir verpflichtet, den Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen.
- (4) Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von einem halben Prozent für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu fünf Prozent des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit bei uns.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.
- (6) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.
- (7) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs an den Auftraggeber über.
- (8) Oberflächenbearbeitete oder –behandelte Teile werden nur soweit verpackt, als das zu bearbeitende Material verpackt zugesandt, Rückverpackungen verlangt wurde und das Packmaterial wiederverwendbar ist. Wird eine Verpackung nach der Oberflächenbearbeitung oder –behandlung zusätzlich verlangt, so wird diese gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendens unser Lager verlassen hat. Wir haften im Hinblick auf Transportschäden nur für Vorsatz und für grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache und leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt. Das gilt nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungsspflichten.
- (2) Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (3) Wird das zu bearbeitende Material auf Wunsch des Auftraggebers von uns abgeholt, trägt die Transportgefahr der Auftraggeber. Ihm ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern. Im Hinblick auf unsere Haftung für Transportschäden verweisen wir auf § 5 (1) dieser Geschäftsbedingungen.
- (4) Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn wir frachtfreie Lieferung zugesichert haben.
- (5) Versandweg, Art und Mittel der Versendung sind uns zu überlassen ohne Gewährleistung für den schnellsten und billigsten Transport.

§ 6 Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln

- (1) Für unsere Lieferungen und Leistungen übernehmen wir nur nach den folgenden Bestimmungen die Gewähr. Sie gelten nur gegenüber dem Auftraggeber als erstem Abnehmer. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Bearbeitung oder Behandlung der Oberfläche des angelieferten Rohmaterials erfolgt nach Kundenwunsch. Den konkreten Verwendungseinsatz des angelieferten Materials prüfen wir nicht. Wir gewährleisten jedoch fachgerechte Oberflächenbearbeitung und –behandlung nach den anerkannten Regeln der Technik. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie auf Grund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von zugrunde liegenden Mustern mit unter unvermeidbar.
- (3) Werden Änderungen an dem angelieferten Rohmaterial vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Teile, wenn der Auftraggeber eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer diese Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- (4) Die uns zur Oberflächenbearbeitung oder –behandlung gelieferten Teile sind mit Bestellung oder Liefererschein unter schriftlicher Angabe von Stückzahl und genauer Bezeichnung anzugeben. Eventuelle Gewichtangaben sind, auch wenn für den Auftraggeber wichtig, für uns unverbindlich. Für Fehlteile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns unterschriebenen Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausfallteile und Fehlmengen bis zu 3% der angelieferten Gesamtmenge keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend vereinbart worden.
- (5) Die zu oberflächenbearbeitenden oder –behandelnden Teile müssen frei sein von z.B. Gussstaub, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schweißschlacke, Graphit, Farbanstrichen, Kleber- und Farbresten. Die Teile dürfen keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen usw. aufweisen. Der Auftraggeber hat uns auf Maßtoleranzen an den zu oberflächenbearbeitenden bzw. –behandelnden Teilen, die z.B. nicht über- oder unterschritten werden dürfen, ausdrücklich schriftlich mitzuteilen. Gewinde müssen ausreichend über- oder unterschritten sein. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Auftraggeber trotzdem auf einer Oberflächenbearbeitung oder –behandlung des angelieferten Materials, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Faltbarkeit und Korrosion verändernde Eigenschaften der aufgetragenen Eloxalschicht, soweit eine Mangelhaftigkeit auf die Ungeetheit des Materials zurückzuführen ist und nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns beruht. Das gilt auch für Teile, die aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige Oberflächenbearbeitung oder –behandlung nicht geeignet sind. Im übrigen wird Haftfestigkeit keine Gewähr übernehmen, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt worden ist, auch dann nicht, wenn probegalanisierte Teile sich ohne Abplatzen der galvanischen Schicht verformen ließen und der Auftraggeber trotz Hinweises auf die Gefahr des Abplatzens die Bearbeitung verlangt hat.
- (6) Wird uns das für eine Oberflächenbearbeitung bzw. –behandlung vorgesehene Material bzw. ein hierfür geeignetes Musterstück vor Beginn der Verarbeitung nicht für einen ausreichend langen Zeitraum, mindestens jedoch für sechs Wochen, zu Testzwecken überlassen, übernehmen wir für Korrosionschäden, die weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruhen, keine Haftung. Ist uns im Einzelfall im Anbetracht des uns vom Auftraggeber vorgegebene Auslieferungzeitpunktes aus Termingründen die Durchführung von Kurztzests oder anderen chemischen bzw. mechanischen Untersuchungen oder die Erstellung von Messprotokollen oder Prüfzertifikaten nicht möglich und verlangt der Auftraggeber trotzdem die Oberflächenbearbeitung bzw. –behandlung, lehnen wir auch in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit jedes Haftung für Schäden ab, die auf die mangelnde Überprüfung zurückzuführen sind.
- (7) Sofort einsetzende Korrosion an den unbehandelten Flächen begründet keine Reklamationsrechte. Oberflächenbearbeitetes bzw. –behandeltes Material ist durch Schwitzwasser und Reibkorrosion gefährdet. Es ist sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren. Der Auftraggeber hat die Mindestschichtdicken an einem zu vereinbarenden Messpunkt festzulegen und durch geeignete Maßnahmen chemische und mechanische Beschädigungen für Oberfläche zu verhindern. Für Witterungsschäden sowie für evtl. Schäden durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen heraus sickende Rückstände aus dem Behandlungsprozess haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (8) Mangelhaft oberflächenbearbeitetes oder –behandeltes Material wird von uns kostenlos fachgerecht nachgearbeitet.
- (9) Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Lieferung der oberflächenbearbeiteten oder –behandelten Teile.

- (10) Der Auftraggeber muss Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Empfang der Teile schriftlich mitteilen. Die Prüfung der Teile muss auch dann erfolgen, wenn Ausfallteile übersandt worden sind. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung, ebenfalls jedoch innerhalb einer Woche nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (11) Bei nicht form- und fristgerechter Mängelrüge gelten die gelieferten Teile von Kaufleuten im Sinne des HGB als genehmigt.
- (12) In Falle einer Mitteilung des Auftraggebers, dass die Teile einen Mangel aufweisen, verlangen wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten, dass
 - a. das mangelhafte Teil zur Nacharbeit und anschließenden Rücksendung an uns geschickt wird;
 - b. der Auftraggeber das mangelhafte Teil zur Abholung und Nacharbeit durch uns bereithält;Schlägt die Nacharbeit nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (13) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- (14) Die Gewährleistung erlischt in Bezug auf solche Mängel, bei denen zuvor bereits von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist, sofern wir zuvor keine angemessene Gelegenheit zur Mängelbeseitigung hatten.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) An den von uns hergestellten sowie bearbeiteten bzw. behandelten Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Auftraggeber uns an den zum Zwecke der Oberflächenbearbeitung bzw. –behandlung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsstelle nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen. Werden dem Auftraggeber die oberflächenbearbeiteten bzw. –behandelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Auftraggeber schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Werte unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Auftraggeber die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Auftraggebers an uns zum Zwecke der Oberflächenbearbeitung bzw. –behandlung übergebenen Gegenständen, die dem Auftraggeber von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rückübereignungsansprüche des Auftraggebers gegenüber einem Dritten, welchem er die uns zum Zwecke der Oberflächenbearbeitung bzw. –behandlung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (2) Der Auftraggeber darf Gegenstände, an welchen das Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Auftraggeber schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung zum Wert der neuen Sache ein. Der Auftraggeber hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.
- (3) Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- (4) Für den Fall, dass der Auftraggeber die Gegenstände, an welchen das Pfandrecht haben und uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Auftraggeber seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.
- (5) Der Auftraggeber tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung uns schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- (6) Der Auftraggeber wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen gegen Dritte auf unseren Namen einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritten gegenüber die erfolgte Abtretung offen zu legen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind zudem berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden jedoch den Auftraggeber nicht zur Einziehung der Forderungen oder zur Offenlegung der Abtretung auffordern, die Forderung nicht selbst einziehen und auch die Abtretung selbst nicht offen legen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.
- (7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten.
- (8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.
- (9) Auf Verlangen des Auftraggebers werden die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt.
- (10) Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zu Last fallende Interventionskosten zu ersetzen, soweit die Intervention erfolgreich ist und die Zwangsvollstreckung beim Dritten als Kostenschuldner vergeblich versucht wurde.
- (11) Unsere sämtlichen Forderungen, auch aus anderen Verträgen, werden auch im Falle der Stundung sofort fällig, sobald der Auftraggeber schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, oder die Erfüllung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Lieferung oder Leistung nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolgloser Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Zahlung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar (Luftkredit). Eine Skonto bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (3) Gerät der Auftraggeber in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die Zinsen sind niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.
- (4) Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (5) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Geheimhaltung

- (1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Anfragen und Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 10 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung von Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse in den Absätzen (1) und (2) gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von uns entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Für diese Geschäfts- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Veltbert ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.